

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jülich über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes vom 11.10.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.S 2023), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW. 610), der §§ 2,6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW. 1992 S. 458/SGV.NRW. 215) - jeweils in der geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 17.10.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jülich über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes vom 11.10.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Maßstab und Höhe der Transport- und Notarztgebühren

1. Gebühr für den Einsatz des Notarztes inkl. Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF) 341,00 €
2. Gebühr für den Einsatz eines Rettungstransportfahrzeuges (RTW) 333,00 €
3. Gebühr für den Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) 161,00 € zuzüglich für jeden über den 10. Kilometer hinaus gefahrenen angefangenen Kilometer 2,50 €

Die Punkte 4 bis 6 bleiben unverändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung der Stadt Jülich über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 21.10.2013

Stadt Jülich
Der Bürgermeister
In Vertretung

Prömpers
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters